

# Wichtiges von A-Z

---

<https://www.far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/>



## FAR-pflichtiger Lohn

Grundsätzlich gilt: AHV-pflichtiger Lohn = FAR-pflichtiger Lohn

---

FAR-pflichtig sind unter anderem:

- Lehrlinge, die ins AHV-pflichtige Alter kommen
  - Unselbständige Akkordanten
  - Aushilfen
  - Praktikanten
  - Personen, die eine FAR-Rente beziehen und bei einem GAV FAR unterstellten Betrieb ein Erwerbseinkommen erzielen
  - Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, haben einen AHV-Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat respektive CHF 16'800 pro Jahr. Der Betrag, der diese Freigrenze übersteigt und unter dem UVG Maximum liegt, ist FAR-pflichtig.
  - EO-Leistungen
  - Ferien- und Überstundenentschädigung
- 

Nicht FAR-pflichtig sind:

- Leitendes Personal
- Technisches und kaufmännische Personal
- Kantinen- und Reinigungspersonal
- Einkommen bis CHF 2'300 pro Betrieb und Jahr, wenn der Arbeitnehmer die Beitragszahlung nicht verlangt.
- Kranken- und Unfalltaggelder

Ausnahme: IV-Taggelder sind AHV-pflichtig nicht FAR-pflichtig.